

## **Bundesgesetz mit dem das KMU-Förderungsgesetz und das Garantiesgesetz 1977 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung des KMU-Förderungsgesetzes**

Das KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2a wird die Wortfolge „für den Zeitraum von drei Monaten“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verlängerung von Verpflichtungen gemäß Abs. 1, die auf einen der Haftungsrahmen der aufgrund dieses Absatzes erlassenen Verordnungen anzurechnen sind, über ihre ursprüngliche Laufzeit hinaus, ist auch nach dem Auslaufen der Befristung dieser Verordnungen zulässig, sofern die Stundungen der Finanzierungen zur Vermeidung von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen erforderlich und zweckmäßig sind. Solche Verlängerungen sind auch nach Auslaufen der Haftungsrahmen gemäß diesem Absatz nicht auf den jeweiligen Haftungsrahmen gemäß Abs. 2 anzurechnen.“

### **Artikel II**

#### **Änderung des Garantiesgesetzes 1977**

Das Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2a wird die Wortfolge „für den Zeitraum von drei Monaten“ durch die Wortfolge „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2a wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verlängerung von Verpflichtungen, die auf den Haftungsrahmen der aufgrund dieses Absatzes erlassenen Verordnungen anzurechnen sind, über ihre ursprüngliche Laufzeit hinaus, ist auch nach dem Auslaufen der Befristung dieser Verordnungen zulässig, sofern die Stundungen der Finanzierungen zur Vermeidung von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen erforderlich und zweckmäßig sind.“

